

Benutzungsordnung

für die Gemeindehäuser (Gemeindezentrum St. Johann und Winzersaal) der Ortsgemeinde Damscheid vom 16.05.2025

Die Gemeindehäuser mit ihren Außenanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Ortsgemeinde Damscheid. Für ihre Benutzung gelten folgende Bestimmungen:

§ 1 - Zweck der Einrichtungen, Benutzungsverhältnis

- (1) Die Gemeindehäuser stehen für alle öffentlichen und privaten Zwecke zur Verfügung, die mit der Rechtsordnung und dieser Benutzungsordnung in Einklang stehen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis bestimmt sich nach dem bürgerlichen Recht.
- (3) Das Betreten der Gemeindehäuser setzt die Anerkennung dieser Benutzungsordnung voraus.

§ 2 - Nutzungsberechtigte

- (1) Die Einwohner der Ortsgemeinde Damscheid sowie die in der Gemeinde ansässigen Vereine und sonstigen Nutzer sind berechtigt, die Gemeindehäuser, das Inventar und die Außenanlagen im Rahmen der Zweckbestimmung zu benutzen.
- (2) Sonstigen/Ortsfremden Personen, Vereinen oder Nutzern kann unter im Einzelfall festzulegenden Bedingungen die Benutzung gestattet werden.

§ 3 - Benutzungsplan

- (1) Für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen in den Gemeindehäusern werden Benutzungspläne aufgestellt.
- (2) Für andere Veranstaltungen ist die Benutzung der Gemeindehäuser rechtzeitig beim Ortsbürgermeister oder dem Beauftragten (folgend Ortsgemeinde genannt) zu beantragen.

§ 4 - Gegenseitige Rücksichtnahme

Die Gemeindehäuser können von mehreren Personen, Vereinen oder sonstigen Nutzern für verschiedene Zwecke gleichzeitig genutzt werden. Alle Benutzer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.

§ 5 - Aufenthalt in den Gemeindehäusern

- (1) Das Betreten der Gemeindehäuser ohne eine für den Aufenthalt verantwortliche Person ist nicht gestattet. Die/der Verantwortliche hat als Erste/r das Gebäude zu betreten und darf es als Letzte/r erst dann verlassen, wenn sie/er sich vom ordnungsgemäßen Zustand der benutzten Räume und Sachen überzeugt hat.
- (2) Der/dem Verantwortlichen für das Betreten der Gemeindehäuser wird ausdrücklich untersagt, den Schlüssel an Unbefugte weiterzugeben oder zusätzliche Ersatzschlüssel anfertigen zu lassen.
- (3) Die/der Verantwortliche hat die erforderlichen Maßnahmen für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Gebäuden und das Freihalten der Not- und sonstigen Ausgänge der Gebäude zu treffen.
- (4) Die Benutzer der Gebäude sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gebäude, des Inventars und ihrer Außenanlagen zu treffen. Die Funktionstüchtigkeit der Gebrauchsgegenstände ist zu beobachten und ggfs. zu

- überprüfen. Soweit Mängel festgestellt werden, sind diese der Ortsgemeinde umgehend mitzuteilen.
- (5) Die Benutzung der Räume in den Gemeindehäusern ist nur unter folgenden Bedingungen gestattet:
- Sportliche Veranstaltungen müssen bei der Ortsgemeinde beantragt und genehmigt werden.
 - Unnötiges Lärmen und Toben ist zu vermeiden, ebenso Spiele, die Beschädigungen in den Gebäuden und den darin befindlichen Sachen verursachen können.
 - Die Benutzung der Gebäude für sportliche Zwecke ist nur unter folgenden Bedingungen gestattet:
 - Die Säle dürfen nur nach Ablegen der Straßenschuhe mit Turnschuhen ohne schwarze Sohlen, ohne Stollensohlen oder barfuß betreten werden. Die Turnschuhe sind erst in den Gebäuden und nicht bereits zuhause anzulegen.
 - Über die Ausnahmen bei den Regelungen für Sportveranstaltungen, zu denen Zuschauer zugelassen sind, entscheidet die Ortsgemeinde, wobei nach Möglichkeit die mit Straßenschuhen begehbbare Fläche festzulegen ist.
- (6) Die Bedienung der Heizung, der Belüftung erfolgt durch die Ortsgemeinde.
- (7) Alle Personen haben das Gebäude spätestens um 22:00 Uhr zu verlassen. Ausgenommen hiervon sind über die Benutzungspläne hinaus festgesetzte Veranstaltungen sowie besondere Veranstaltungen. Bei diesen sind nach 22:00 Uhr die Fenster und Türen geschlossen zu halten. Der Aufenthalt im Außenbereich ist ab 22:00 Uhr nur kurzfristig, z. B. für Raucher/Innen, unter Beachtung des Immissionsschutzes möglich. Beim Verlassen der Veranstaltungen ist dieser ebenfalls zu beachten.
- (8) **Nur Winzersaal:** Vor dem Gebäude als auch dem Foyer (Außenbereich) dürfen keine Stühle oder Tische aufgestellt bzw. genutzt werden.
- (9) Die Benutzer haben vor Beendigung der angesetzten Benutzungszeit für das Aufräumen der benutzten Räume und für das ordnungsgemäße Unterbringen der benutzten Sachen zu sorgen. Die benutzten Räume sind besenrein zu verlassen. Bei feuchter Witterung (Regen, Schnee, etc.) sowie bei Proben des Musikvereins oder auch sonstigen Nutzungen, die Nässe verursachen, ist die entstandene Feuchtigkeit vor Verlassen der Räumlichkeiten ebenfalls ordnungsgemäß zu beseitigen.
- (10) Die Reinigung der benutzten Räume und Sachen wird grundsätzlich durch die Ortsgemeinde veranlasst und durch die festgesetzten Benutzungsgelder abgegolten. Bei besonderen Veranstaltungen und privaten Feierlichkeiten hat der Veranstalter die Reinigung der benutzten Räume und Sachen zu veranlassen. Der anfallende Müll ist vom Veranstalter auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Regelungen zu entsorgen. Die Reinigung wird von der Ortsgemeinde überprüft. Werden Beanstandungen nicht innerhalb einer angemessenen Zeit behoben, so kann die Ortsgemeinde die Reinigung auf Kosten des Veranstalters vornehmen lassen. Die der Kirche, dem Musikverein, der Freiwilligen Feuerwehr und der Jugend überlassenen Räume und sonstigen Flächen werden von diesen jeweils eigenverantwortlich gereinigt.
- (11) Das Rauchen in den Gebäuden ist verboten.
- (12) Das Gebot der Nachtruhe ist einzuhalten.

§ 6 - Benutzung weiterer Flächen

- (1) Das Parken ist nur auf den gekennzeichneten Flächen oder bei größeren Veranstaltungen auch auf der Mehrzweckfläche erlaubt. Wildes Parken vor den Gebäuden ist zu vermeiden, sodass Bürgersteige, Haus- und Hofeinfahrten frei bleiben.
- (2) **Nur Gemeindezentrum:** Die Feuerwehrausfahrt ist immer frei zu halten.

§ 7 - Änderungen im und an den Gebäuden

Wesentliche Änderungen in und an den Gebäuden und den Außenanlagen, zum Beispiel eine Ausschmückung, das Aufhängen von Fahnen, Plakaten, Tafeln, Verschlagen oder Aufbauten oder Änderungen an den Beleuchtungseinrichtungen sind nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig. Die Veränderungen sind auf Verlangen rückgängig zu machen und der frühere Zustand unverzüglich wiederherzustellen. Kommen Veranstalter oder Benutzer dieser Verpflichtung trotz Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Ortsgemeinde berechtigt, auf Kosten der Veranstalter oder Benutzer die erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 8 - Überlassung von Sachen

Sachen, insbesondere Einrichtungsgegenstände aus den Gemeindehäusern, werden grundsätzlich Dritten zur Nutzung außerhalb der Gebäude nicht überlassen.

§ 9 - Ausschank

- (1) Für die Gemeindehäuser besteht kein Getränelieferungsvertrag.
- (2) Leer- und Restgut müssen unverzüglich vom Nutzer nach den geltenden Gesetzen (Umweltschutz) entsorgt werden.
- (3) Es gilt das Jugendschutzgesetz.

§ 10 - Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird von der Ortsgemeinde ausgeübt.
- (2) Die Ortsgemeinde kann insbesondere:
 - einzelne Anordnungen treffen, denen Folge zu leisten ist,
 - jederzeit alle Räume betreten, und
 - Personen, die der Benutzungsordnung zuwiderhandeln, aus den Gebäuden bzw. von dem Gelände der jeweiligen Gemeindehäuser weisen oder entfernen lassen.

§ 11 - Benutzungsentgelte

Die für die Benutzung der Gemeindehäuser zu zahlende Entgelte ergeben sich aus einer gesonderten Entgeltordnung.

§ 12 - Haftung

- (1) Die Veranstalter und Benutzer haften gesamtschuldnerisch für Schäden, die aus der Benutzung der Gemeindehäuser einschließlich Außenanlagen, der Einrichtung sowie der darin befindlichen Sachen der Gemeinde oder Dritten entstehen. Sie stellen die Gemeinde von Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt auch für Schäden, die durch ihre Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten oder Besucher der Veranstaltung verursacht werden. Die Ortsgemeinde ist berechtigt, hier den Mieter/Veranstalter direkt in Haftung zu nehmen, ohne seine Ansprüche

zunächst beim Schädiger geltend machen zu müssen, auch wenn dieser namentlich bekannt sein sollte.

- (2) Die Ortsgemeinde kann verlangen, dass zur Behebung möglicher Schäden eine Kautionszahlung und/oder der Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen ist.

§ 13 - Ausnahmen

In besonderen Fällen kann der Ortsbürgermeister im Benehmen mit einem Beigeordneten Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung zulassen.

§ 14 - Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Benutzungsordnung für das Mehrzweckgebäude der Ortsgemeinde Damscheid vom 07.01.1986“ und die „Benutzungsordnung für das Gemeindezentrum St. Johann vom 01.12.2010“ außer Kraft.

Damscheid, den 16.05.2025

Peter Kuhn
Ortsbürgermeister